

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 19

6. Juli 1973

	Seite
SATZUNG des UNIVERSITÄTSRECHENZENTRUMS DORTMUND	1
VEREINBARUNG für das UNIVERSITÄTS- RECHENZENTRUM DORTMUND	8
DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG CHEMIETECHNIK	11
ÄNDERUNG der BENUTZUNGSORDNUNG der UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK	12
ÄNDERUNG der GRUNDSÄTZE für die VOR- BEREITUNG und AUFSTELLUNG von VORSCHLÄ- GEN zur BESETZUNG von PLANSTELLEN und anderen FREIEN STELLEN für HOCHSCHUL- LEHRER gem. § 10 HSchG	13

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

100-10000

Die UNIVERSITÄT DORTMUND, die PÄDAGOGISCHE HOCH-
SCHULE RUHR und die FACHHOCHSCHULE DORTMUND haben
die folgende VEREINBARUNG für das UNIVERSITÄTSRE-
CHENZENTRUM DORTMUND am 18. 4. 1973 geschlossen.

Die der VEREINBARUNG als Anlage beigefügte SATZUNG
hat der Senat in seiner 69. Sitzung am 23. 11. 1972
beschlossen.

Anlage zur Vereinbarung für das Universitätsrechenzentrum Dortmund:

Satzung des Universitätsrechenzentrums Dortmund

1. Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1 Das Universitätsrechenzentrum Dortmund - im folgenden Rechenzentrum genannt - ist eine Zentrale Einrichtung der Universität Dortmund gemäß § 37 Abs. 1 HSchG.

Das Rechenzentrum dient

 - (1) der Universität Dortmund und
 - (2) der Pädagogischen Hochschule Ruhr und
 - (3) der Fachhochschule Dortmund

zur Unterstützung von Vorhaben im Bereich von Lehre und Forschung sowie zur Durchführung von Verwaltungs- und Bibliotheksaufgaben.
 - 1.2 Eine Erweiterung des Kreises der an der Nutzung des Rechenzentrums gemäß Abs. 1.1 beteiligten Institutionen bedarf einer Satzungsänderung.
 - 1.3 Sonstige Benutzer können das Rechenzentrum mitbenutzen, das Nähere regelt ein Benutzungsvertrag, der der Zustimmung des Ausschusses gem. Abschnitt 3 bedarf. Die Belange der unter 1.1 genannten Institutionen dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
 - 1.4 Abteilungen, Fachbereiche, Zentrale Einrichtungen, Institute und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, Bibliotheken und Verwaltungen der an der Nutzung des Rechenzentrums beteiligten Institutionen sollen dem Rechenzentrum jeweils einen Beauftragten benennen, der für die gegenseitige Unterrichtung zuständig ist. Für die sonstigen Benutzer gemäß Abs. 1.3 kann eine entsprechende Regelung im Benutzungsvertrag getroffen werden.

2. Der Direktor und die Mitarbeiter des Rechenzentrums
 - 2.1 Das Rechenzentrum wird durch den Direktor unter Beachtung von Abschnitt 3 dieser Satzung geleitet.
Der Direktor führt die Geschäfte des Rechenzentrums. Er sorgt - unter Beachtung neuester Forschungsergebnisse und Entwicklungen - für einen leistungsfähigen Rechenzentrumsdienst.
 - 2.2 Der Direktor ist Angehöriger der Universität.
Die Mitarbeiter des Rechenzentrums sind entsprechend ihrem Dienstvertrag Angehörige der Universität oder der anderen an der Nutzung des Rechenzentrums beteiligten Institutionen oder der sonstigen Benutzer.
Der Direktor und die ständigen Mitarbeiter des Rechenzentrums gehören nicht gleichzeitig hauptamtlich einer Abteilung oder einer anderen Zentralen Einrichtung oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung oder der Bibliothek oder der Verwaltung der Universität an.
Außer ständigen Mitarbeitern kann das Rechenzentrum studentische Hilfskräfte sowie weitere Mitarbeiter auf Zeit beschäftigen.
Die Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Direktors nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen eingestellt.
 - 2.3 Der Direktor beruft regelmäßig - mindestens einmal im Semester oder auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Mitarbeitern - eine Mitarbeiterversammlung ein, in der Fragen besprochen werden, die sowohl die Entwicklungsplanung als auch den laufenden Betrieb des Rechenzentrums betreffen können. Der Direktor soll bei der Erarbeitung der Vorschläge für die Einstellung neuer Mitarbeiter die schon vorhandenen ständigen Mitarbeiter beteiligen.
 - 2.4 Der Direktor veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über die Arbeit des Rechenzentrums.

3. Ausschuß für das Rechenzentrum
- 3.1 Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:
neun Vertretern aus dem Kreis der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten der an der Nutzung des Rechenzentrums beteiligten Institutionen, im einzelnen
drei Vertreter der Universität Dortmund,
drei Vertreter der Pädagogischen Hochschule Ruhr,
drei Vertreter der Fachhochschule Dortmund
sowie
einem Vertreter aus dem Kreis der beteiligten Hochschulverwaltungen,
einem Vertreter aus dem Kreis der beteiligten Hochschulbibliotheken,
einem Vertreter der Mitarbeiter des Rechenzentrums,
dem Direktor des Rechenzentrums.
- 3.2 Sonstigen Benutzern kann die Entsendung jeweils eines Vertreters in den Ausschuß gestattet werden. Das Nähere regelt ein Benutzungsvertrag. Mit Zustimmung des Ausschusses kann Stimmrecht des Vertreters im Ausschuß vereinbart werden.
- 3.3 Die drei Vertreter der Universität aus dem Kreis der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten werden durch den Senat gewählt.
Eine Abwahl richtet sich nach der Geschäftsordnung des Senats.
- 3.4 Der Vertreter der Mitarbeiter des Rechenzentrums wird durch eine Mitarbeiterversammlung aus dem Kreis der ständigen Mitarbeiter des Rechenzentrums gewählt. Der Ausschußvorsitzende leitet diese Mitarbeiterversammlung.
Stimmberechtigt sind die Mitarbeiter des Rechenzentrums mit Ausnahme des Direktors. Der Vertreter kann abgewählt werden, indem mit 2/3 der Stimmen der Mitarbeiter ein neuer Vertreter gewählt wird.

- 3.5 Die Mitgliedschaft der Vertreter aus dem Kreis der Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiter der an der Nutzung des Rechenzentrums beteiligten Institutionen sowie des Vertreters der Mitarbeiter des Rechenzentrums dauert zwei Jahre, die Mitgliedschaft der Vertreter aus dem Kreis der Studenten der an der Nutzung des Rechenzentrums beteiligten Hochschulen ein Jahr.
Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3.6 Dem Ausschuß obliegen die folgenden Aufgaben:
- (1) Er regelt die Zusammenarbeit des Rechenzentrums mit Abteilungen, Fachbereichen, zentralen Einrichtungen, Instituten und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, Bibliotheken und Verwaltungen der an der Nutzung des Rechenzentrums beteiligten Institutionen sowie den entsprechenden Einrichtungen der sonstigen Benutzer;
 - (2) er entscheidet über
 - (a) die Haushalts- und Entwicklungsplanung des Rechenzentrums,
 - (b) die Beantragung von wesentlichen Hardware- und Software-Beschaffungen für das Rechenzentrum,
 - (c) die Aufteilung der Anlagenkapazität bei Kapazitätsengpässen,
 - (d) die Verteilung der Geräte des Rechenzentrums bei den an der Nutzung des Rechenzentrums beteiligten Institutionen und den sonstigen Benutzern,
 - (e) wesentliche Änderungen in den Dienstleistungen des Rechenzentrums,
 - (f) die Zustimmung zu den Benutzungsverträgen gemäß 1.3;
 - (3) er genehmigt
 - (a) Forschungs- und wesentliche Entwicklungstätigkeiten des Rechenzentrums bzw. der Mitarbeiter des Rechenzentrums,
 - (b) die Betriebsregelung des Rechenzentrums,
 - (c) die Einstellungs- und Höhergruppierungsvorschläge des Direktors für wissenschaftliche Mitarbeiter des Rechenzentrums, die der zuständige Minister des Landes NW ernennt oder einstellt;

- (4) er erarbeitet nach öffentlicher Ausschreibung den Besetzungsvorschlag für die Stelle des Direktors;
- (5) er bereitet die Benutzungsverträge gemäß 1.3 vor;
- (6) er nimmt Stellung zu Beschaffungen von elektronischen Rechengerten durch die an der Nutzung des Rechenzentrums beteiligten Institutionen oder sonstigen Benutzern, falls diese Beschaffungen der Koordination oder Genehmigung durch die Landesregierung unterliegen, oder ein Anschluß an die EDV-Anlagen des Rechenzentrums geplant ist.

3.7 Eine Beschlußfassung zu 3.6 (2) erfolgt in der Regel anhand einer Vorlage des Direktors. Der Ausschuß kann den Direktor zu einer Vorlage auffordern. Vorlagen können auch gemeinsam von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses eingebracht werden.

Die Vorlagen zu 3.6 (3) erstellt der Direktor. Die Genehmigung zu 3.6 (3) a) soll erteilt werden, solange durch diese Tätigkeiten der Rechenzentrumsdienst nicht beeinträchtigt wird. An der Erarbeitung des Besetzungsvorschlages unter 3.6 (4) nimmt der bisherige Direktor nicht teil.

Beschlüsse zu den Abschnitten 3.6 (2) und (4) erfolgen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.

Wegen der haushaltsmäßigen und räumlichen Anbindung des Rechenzentrums an die Universität sollen Beschlüsse zu Abschnitt 3.6 (2) a) in Abstimmung mit den zuständigen Organen der Universität gefaßt werden.

Besetzungsvorschläge für die Stelle des Direktors werden innerhalb des Ausschusses und in der Universität wie Berufungen behandelt.

Beschlüsse zu den Absätzen 3.6 (2) c) und d) werden auf Antrag schriftlich binnen Wochenfrist gefaßt. Sie können nicht gegen die Gesamtheit der Stimmen der drei Vertreter einer der Institutionen ergehen.

- 3.8 Der Direktor unterrichtet den Ausschuß rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Rechenzentrums.
- 3.9 Der Ausschuß wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder für jeweils ein Jahr einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Direktor und der Vertreter der Mitarbeiter des Rechenzentrums können weder Vorsitzender noch stellvertretender Vorsitzender sein.
- 3.10 Der Ausschuß tagt mindestens einmal im Semester. Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Drei Ausschußmitglieder oder der Direktor können bei Vorliegen wichtiger Gründe die unverzügliche Einberufung des Ausschusses verlangen.
- 3.11 Der Ausschußvorsitzende trägt wichtige Angelegenheiten des Rechenzentrums den Leitern der an der Nutzung des Rechenzentrums beteiligten Institutionen vor. Die Leiter und der Ausschußvorsitzende sollen sich bei wichtigen Entscheidungen, die das Rechenzentrum betreffen, ins Benehmen setzen.
- 3.12 Der Ausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung werden vom Ausschuß vorgeschlagen. Ein entsprechender Beschluß des Ausschusses bedarf einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder. Nach Zustimmung der beteiligten Institutionen entsprechend 1.1 wird die Satzungsänderung vom Senat der Universität Dortmund erlassen.

5. Übergangsregelungen

Der Leiter des Rechenzentrums der Universität Dortmund übernimmt bis zur Errichtung des Universitätsrechenzentrums die Aufgaben des Direktors des Rechenzentrums gemäß 2.1, 2.3 und 2.4.

Mit der Errichtung des Rechenzentrums wird der bisherige Leiter des Rechenzentrums der Universität Dortmund Direktor des Rechenzentrums.

- 5.2 Die von den beteiligten Institutionen für das Rechenzentrum bereitgestellten Personal- und Sachmittel sowie das bisher eingestellte Personal und das Inventar des Rechenzentrums der Universität Dortmund gehen mit der Errichtung des Universitätsrechenzentrums auf dieses über.

6. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Vereinbarung für das Universitätsrechenzentrum Dortmund

Die Universität Dortmund (vertreten durch den Rektor), die Pädagogische Hochschule Ruhr (vertreten durch den Rektor) und die Fachhochschule Dortmund (vertreten durch den Rektor) schließen folgende Vereinbarung:

- § 1 Das Universitätsrechenzentrum Dortmund - im folgenden Rechenzentrum genannt - dient den beteiligten Hochschulen zur Unterstützung von Vorhaben im Bereich von Lehre und Forschung sowie zur Durchführung von Verwaltungs- und Bibliotheksaufgaben.
- § 2 Das Rechenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Universität Dortmund. Unbeschadet der haushaltsrechtlichen Anbindung des Rechenzentrums an die Universität Dortmund nehmen alle beteiligten Hochschuleinrichtungen sowie sonstige beteiligte Institutionen nach Maßgabe der anliegenden Satzung an der Selbstverwaltung und der Nutzung des Rechenzentrums und der Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Arbeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen teil.
- § 3 Das Rechenzentrum erhält eine Satzung gemäß dem in der Anlage befindlichen Text.
- § 4 Die Satzung des Rechenzentrums wird nach vorheriger Zustimmung der beteiligten Hochschulen vom zuständigen Organ der Universität Dortmund erlassen. Bei Satzungsänderungen wird ebenso verfahren.
- § 5 Die beteiligten Hochschulverwaltungen und die beteiligten Hochschulbibliotheken einigen sich jeweils untereinander auf den Vertreter, den sie in den Ausschuss des Rechenzentrums gemäß 3.1 der anliegenden Satzung entsenden wollen. Jeweils nach Ablauf eines Jahres kann jede der beteiligten Hochschulverwaltungen bzw. Hochschul-

bibliotheken verlangen, daß ein Angehöriger einer anderen der beteiligten Hochschulverwaltungen bzw. Hochschulbibliotheken zum Vertreter bestellt wird. Auf ihren Wunsch ist jeweils die Hochschulverwaltung bzw. Hochschulbibliothek zu berücksichtigen, die noch nicht vertreten war bzw. deren Vertretung am längsten zurückliegt.

- § 6 Es besteht Einigkeit darin, daß bei einer Erweiterung gemäß 1.2 der anliegenden Satzung des Rechenzentrums die Interessen eines zum Gesamthochschulbereich gehörenden Bewerbers angemessen berücksichtigt werden sollen.
- § 7 Bis zur Konstituierung des satzungsgemäßen Organs des Rechenzentrums übernimmt ein vorläufiger Ausschuß die Aufgaben des Ausschusses gemäß Ziffer 3.6 des anliegenden Satzungstextes mit Ausnahme von Abs. (4) und (5). Bei der Beschlußfassung sind die gemäß 3.7 der Satzung festgelegten Verfahrensregeln zu beachten.
- Der vorläufige Ausschuß setzt sich aus je 3 Vertretern der vertragsschließenden Hochschulen sowie dem Leiter bzw. Direktor des Rechenzentrums zusammen.
- § 8 Der Leiter des Rechenzentrums der Universität Dortmund übernimmt bis zur Errichtung die Aufgaben des Direktors des Rechenzentrums gemäß Ziffer 2.1 und 2.4. des anliegenden Satzungstextes. Mit der Errichtung des Rechenzentrums wird der Leiter des Rechenzentrums der Universität Dortmund Direktor des Rechenzentrums.
- § 9 Die von den beteiligten Hochschulen für das Rechenzentrum bereitgestellten Personal- und Sachmittel sowie das bisher eingestellte Personal und das Inventar des jetzigen Rechenzentrums der Universität Dortmund gehen mit der Errichtung des Universitätsrechenzentrums auf dieses über.

§ 10 Das Rechenzentrum wird räumlich in der Universität untergebracht.

§ 11 Die Vereinbarung tritt am 18. 4. 1973 in Kraft und erlischt mit dem Zusammenschluss der vertragschliessenden Hochschuleinrichtungen zur Gesamthochschule.

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG CHEMIETECHNIK

"Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlaß vom 28. 3. 1973 die mit Erlaß vom 14. 9. 1971 erteilte vorläufige Genehmigung für die Diplomprüfungsordnung Chemietechnik bis zum Ende des Sommersemesters 1973 verlängert."

ÄNDERUNG der BENUTZUNGSORDNUNG der UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK

(1) in Ziffer V, Absatz 3 ist zu streichen:

... jedoch werden für den Lehrkörper der wissenschaftlichen Hochschulen und Institute der Stadt Dortmund besondere Leihfristen festgesetzt.

(2) Neu einzufügen:

3a. Für Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Dortmund endet die Leihfrist für alle vor dem 1. 2. ausgegebenen Bücher und Zeitschriften am 28. 2., für alle vor dem 1. 7. ausgegebenen Bücher und Zeitschriften am 31. 7.

Falls eine Vormerkung vorliegt, endet die Leihfrist nach sechs Öffnungstagen, nachdem die Bibliothek eine Benachrichtigung verschickt hat, sofern die Mindestleihfrist von vier bzw. zwei Wochen überschritten ist.

Änderung der GRUNDSÄTZE für die VORBEREITUNG und
AUFSTELLUNG von VORSCHLÄGEN zur BESETZUNG von
PLANSTELLEN und anderen FREIEN STELLEN für HOCH-
SCHULLEHRER gem. § HSchG

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 77.
Sitzung am 12. 4. 1973 die Ziff. 3 der o.a. Richtlinien
durch folgenden Text ersetzt:

"Bildet eine Abteilung zur Besetzung einer Planstelle
eine Berufungskommission, so hat sie hiervon unver-
züglich alle anderen Abteilungen in Kenntnis zu setzen.
Jede Abteilung kann, wenn berechnigte Interessen be-
rührt sind, einen Vertreter als Berater in die Beru-
fungskommission entsenden."